

07.02.90

EG - A - Fz - U - Wt

**Unterrichtung
durch die Bundesregierung**

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über die Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe
im Nahrungsmittelsektor

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz
der Agrarstruktur

KOM(89) 597 endg.; Ratsdok. 10961/89

KEP-AE-Nr.: 900172

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am
7. Februar 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Ein-
heitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der
Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom
30. Januar 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Euro-
päischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozial-
ausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im
März 1990 an.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einführung.....	1
II. Nichtnahrungsmittelmärkte für landwirtschaftliche Rohstoffe.....	1
III. Gegenwärtiger Umfang der Nichtnahrungsmittelmärkte in der Gemeinschaft.....	3
IV. Derzeitige Maßnahmen in der Gemeinschaft zur Förderung der Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe für Nichtnahrungsmittelzwecke.....	4
a) Forschung und Entwicklung.....	4
b) Demonstrationsvorhaben.....	4
c) Strukturförderung.....	6
d) Marktbezogene Maßnahmen.....	7
V. Schritte zu einer kohärenteren und effizienteren Politik.....	8
a) Rahmen für Gemeinschaftsinitiativen.....	8
b) Setzung von Prioritäten.....	10
VI. Schlußfolgerungen.....	12
VII. Vorschläge.....	13
1. Koordinierung und Zusammenarbeit.....	13
2. Demonstrationsvorhaben.....	14
3. Beteiligung der Landwirte.....	14

Anhang I: Demonstrationsvorhaben im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85

Anhang II: In Workshops der Kommission identifizierte Sektoren von Interesse

Anhang III: Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr./89 des Rates vom 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur.

I. Einführung

Mit dem vorliegenden Bericht entspricht die Kommission der Bitte des Europäischen Rates vom 13. Februar 1988, alle Möglichkeiten zur stärkeren Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe im Nichtnahrungsmittelsektor zu untersuchen und dabei Vorschläge zu unterbreiten und Schwerpunkte zu setzen.

Das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei Agrarerzeugnissen sowie der hierdurch verursachte scharfe Wettbewerb auf dem Gemeinschafts- und dem Weltmarkt lassen umfangreiche Anstrengungen in diesem Bereich gerechtfertigt erscheinen.

Diese Anstrengungen müssen gleichermaßen übereinstimmen mit dem neuen politischen Rahmen für die Landwirtschaft und den weitergehenden politischen Zielen der Gemeinschaft, insbesondere der Vollendung des einheitlichen Binnenmarktes. Eine wirksame Mittelausstattung ist bei den Nichtnahrungsmittelmärkten mindestens ebenso wichtig wie bei den übrigen Agrarmärkten.

Alle vorliegenden einschlägigen Studien stimmen darin überein, daß die Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Nichtnahrungsmittelzwecke mittel- und langfristg an Bedeutung gewinnen wird. Ebenso gleichlautend besagen sie allerdings, daß die betreffenden Mengen an Agrarerzeugnissen verhältnismäßig begrenzt sind gemessen an den derzeitigen Überschüssen und noch mehr im Vergleich zu den Überschüssen, die sich in Zukunft ergeben könnten, wenn sich in der Agrarerzeugung der Trend der jüngsten Vergangenheit fortsetzt. Es ist daher notwendig, dieses Thema mit einer positiven, aber auch realistischen Haltung anzugehen.

II. Nichtnahrungsmittelmärkte für landwirtschaftliche Rohstoffe

Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind wegen ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften potentielle Rohstoffquellen für die Herstellung einer weiten Palette von Produkten des Nichtnahrungsmittelsektors.

Der potentielle Umfang der Verwendung eines landwirtschaftlichen Rohstoffs für Nichtnahrungsmittelzwecke hängt letztlich von zwei Faktoren ab. Hierbei handelt es sich zum einen um die technische Durchführbarkeit des Verarbeitungsprozesses und zum anderen um die Wirtschafts- und Wettbewerbsbedingungen bei der Wahl des Rohmaterials durch den Verarbeiter.

Weder die technischen oder die wirtschaftlichen Bedingungen sind statisch. Beträchtliche private wie öffentliche Mittel werden in Forschung und Entwicklung investiert, um neue Produktionsmöglichkeiten unter Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe für Nichtnahrungsmittelzwecke zu erschließen.

99/90

Diese Investitionen führen dazu, daß teils der potentielle Nichtnahrungsmittelmarkt für Agrarerzeugnisse erweitert teils eine stärkere Rolle anderer Rohstoffe im Nichtnahrungsmittelsektor ermöglicht wird. Die Forschung bewirkt somit größere Wahrscheinlichkeiten zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen als Rohmaterial für die Verarbeitung. Diese Entwicklung wird sich wahrscheinlich bis weit in die Zukunft hinein fortsetzen.

Veränderungen sind nicht allein auf die technischen Möglichkeiten beschränkt; auch die wirtschaftlichen Bedingungen können sich in kurzer Zeit bedeutsam ändern. Die Rohstoffpreise und insbesondere das Preisverhältnis zwischen bestimmten landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen, die im Nichtnahrungsmittelsektor technisch austauschbar sind, können unter dem Einfluß normaler Marktfaktoren stark schwanken. Das genannte Preisverhältnis wird ferner bis zu einem möglicherweise erheblichen Grad durch politische Entscheidungen öffentlicher Stellen beeinflusst.

Veränderte technische und wirtschaftliche Bedingungen können für den Agrarsektor Risiken, aber auch Chancen mit sich bringen. Die vom Europäischen Rat vorgezeichnete Politik der Gemeinschaft sollte dafür sorgen, daß der Agrarsektor in der Lage ist, die sich bietenden Chancen zu nutzen. Hierzu gehören ein gleicher Zugang zu den Rohstoffen für alle Verarbeiter in der Gemeinschaft und eine starke Marktorientierung der Erzeuger, damit dieser Zugang möglich wird, sobald die notwendigen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen.

Veränderte Rahmenbedingungen werden es den Landwirten gegebenenfalls auch ermöglichen, völlig neue Formen der Bodennutzung zu entwickeln. Indem z.B. der steigenden Nachfrage nach Freizeitaktivitäten in ländlicher Umgebung entsprochen wird, diese neuen Möglichkeiten, die in manchen ländlichen Gebieten wertvolle neue Einkünfte abwerfen werden, könnten erhebliche Bedeutung im Vergleich zu dem erlangten, was üblicherweise als Bodennutzung für Nichtnahrungsmittelzwecke verstanden wird.

Wenn die neue GATT-Runde sich auf ein gerechteres Agrarhandelsystem hinbewegt, wird es ferner zu einer Verbesserung der weltweiten Wettbewerbsbedingungen kommen, insbesondere durch eine verstärkte Disziplin bei der Gewährung jeglicher Subventionen im Handel mit Agrarerzeugnissen. Durch einen Erfolg in diesem Bereich würde sich das Preisniveau für landwirtschaftliche Rohstoffe im internationalen Handel erhöhen. Demgegenüber zeigt der Preistrend in Europa zumindest real deutlich nach unten. Dies wird dazu beitragen, daß für die Verarbeiter des europäischen Nahrungsmittelektors wie Nichtnahrungsmittelsektors die relative Wettbewerbsfähigkeit der örtlichen landwirtschaftlichen Rohstoffe steigt. Auf sehr lange Frist werden sich zudem auch durch die allmähliche Erschöpfung der begrenzten fossilen Ressourcen die Aussichten für die Verwendung erneuerbarer Rohstoffe verbessern.

Ducksache 99/90

III. Gegenwärtiger Umfang der Nichtnahrungsmittelmärkte in der Gemeinschaft

Zur Zeit ist in der Gemeinschaft, gemessen an der landwirtschaftlichen Gesamterzeugung, die Verwendung von Agrarprodukten für Nichtnahrungsmittelzwecke noch recht gering. Es handelt sich hierbei um rund 2 Mio. t Stärke, 180.000 t Zucker, 12 Mio. hl Alkohol, 100.000 t Flachsfasern, etwas mehr als 1 Mio. t Baumwolle und knapp 400.000 t Tabak.

Dies entspricht in der Tat nur einem niedrigen Prozentsatz der gesamten Agrarerzeugung der Gemeinschaft, wenn man einen Vergleich mit dem für Nichtnahrungsmittelzwecke bestimmten Erzeugungsanteil in der übrigen Welt anstellt und dabei insbesondere die forwirtschaftlichen Produkte einbezieht, die wichtige Bodennutzungsergebnisse des Nichtnahrungsmittelsektors darstellen. In Europa, wo ohne Berücksichtigung der Forstwirtschaft weniger als 1% der Nutzflächen auf Nichtnahrungsmittelzwecke entfallen, liegt selbst bei Einschluß der Forstwirtschaft der Anteil immer noch unter einem Viertel.

Der Umfang, in dem lange Zeit die Wälder durch eine auf die europäischen und weitestens Nahrungsmittelmärkte ausgerichtete Landwirtschaft verdrängt worden sind, ist symptomatisch dafür, wie sehr die Agrarpolitik in der Vergangenheit der Nahrungsmittelherzeugung den Vorrang eingeräumt hat.

Längerfristige Vorausschätzungen des potentiellen Marktes, der sich landwirtschaftlichen Rohstoffen aus Gemeinschaftserzeugung für Nichtnahrungsmittelzwecke bietet, lassen sich nur unter Schwierigkeiten erstellen. Ein Großteil dieser Schwierigkeiten liegt in der Ungewißheit über die wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen die Verwendung stattfinden wird. In einigen Fällen könnte der Anreiz zum Einsatz eines Rohmaterials oder einer Energiequelle beispielsweise davon ausgehen, daß die öffentlichen Stellen aufgrund der Vorteile für die Gesamtgesellschaft eine ausdrückliche Wahl getroffen haben. Eine solche Wahl, die durchaus denkbar ist, würde aus Umweltschutzgründen zugunsten landwirtschaftlicher Rohstoffe ausfallen.

Beispiele hierfür sind bereits in der Gemeinschaft zu finden, wie die Vorschritt über die Verwendung nichtmetallischer Öle für Motorsägen in den staatlichen Wäldern der BR Deutschland oder die Förderung des Verzehrs auf biologisch nichtabbaubare Kunststoffe in Italien. Die von der Kommission geplante Gemeinschaftsstrategie für Energieversorgung und Umweltschutz wird zu einer besseren Koordinierung und größeren Kohärenz in diesem Bereich beitragen. Alle diese Initiativen und vor allem diejenigen, die auf eine bessere Koordinierung der wirtschaftlichen Anreize für bestimmte Veränderungen abzielen, werden auch direkten Einfluß auf die Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe für Nichtnahrungsmittelzwecke haben. Dies gilt im besonderen für die Wahl zwischen den verschiedenen Optionen, um den Treibhauseffekt in den Griff zu bekommen, sowie allgemein für die Festlegung einer Energieversorgungsstrategie, die sich vom Umweltstandpunkt her vertreten läßt. Die Kommission wird dem Rat in Kürze eine diesbezügliche Mitteilung zuleiten.

99/50

Allerdings müssen bei dieser Frage die Größenverhältnisse im Auge behalten werden; denn in der Gemeinschaft als Ganzes beläuft sich der Gesamtmarkt für Einweggegenstände aus Kunststoff nur auf rund 10 Mio t. jährlich. Selbst bei der optimistischen Annahme, daß die biologisch abbaubaren Produkte 10% dieses Marktes an sich ziehen könnten, entspräche die so erschlossene Absatzmöglichkeit weiterhin nur einem geringen Bruchteil des jährlichen Getreideüberschusses in der Gemeinschaft.

IV. Derzeitige Maßnahmen in der Gemeinschaft zur Förderung der Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe für Nichtnahrungsmittelzwecke

a) Forschung und Entwicklung

Das laufende mehrjährige gemeinschaftliche Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (1) sieht im Zeitraum von 1987 bis 1991 Mittel in Höhe von 165 Mio. ECU für vorwettbewerbliche Forschungsmaßnahmen vor, die direkt der Landwirtschaft und der nachgeordneten Verarbeitungsindustrie gewidmet sind. Innerhalb dieses Gesamtansatzes besteht keine vorgegebene Leitlinie dafür, welcher Anteil an Vorhaben gehen soll, die sich mit der Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Nichtnahrungsmittelzwecke beschäftigen. Das von der Kommission vorgeschlagene neue Rahmenprogramm (2), das vom Rat derzeit geprüft wird, sieht für das Forschungsgebiet Biowissenschaften und -technologien insgesamt 1 Mrd. ECU vor.

Neben der Mittelzuweisung speziell für die gemeinschaftlichen Agrarprodukte gibt es im laufenden Rahmenprogramm 1987-1991 noch weitere Zuweisungen für die Forschungsbereiche Umweltschutz, Biotechnologie, nichtnukleare Energien, Technologie im Dienste der Entwicklungshilfe sowie Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Ressourcen und Holz. In einer jeder dieser Rubriken kommen auch Vorhaben in Betracht, die teilweise die Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe für Nichtnahrungsmittelzwecke betreffen. Dies gilt insbesondere für das ECLAIR-Vorhaben, das sich gezielt mit den Beziehungen zwischen Landwirtschaft und Verarbeitungsindustrie für Agrarerzeugnisse befaßt und der Entwicklung von Systemen dienen soll, durch die die Zusammenarbeit zwischen den beiden Sektoren im gegenseitigen Interesse verbessert wird. Ferner kann Grundlagenforschung betrieben werden, um die technische Durchführbarkeit solcher zukünftigen Verwendungen von landwirtschaftlichen Rohstoffen sicherzustellen.

b) Demonstrationsvorhaben

Forschung, wie sie bislang durch das Rahmenprogramm finanziell unterstützt wird, ist nicht notwendigerweise ausreichend, damit neue technische Möglichkeiten auf einer genügenden Breite erprobt werden und hierdurch ihr Interesse einer nennenswerten Zahl von Landwirten oder Verarbeitern deutlich wird.

(1) ABI. Nr. L 302 vom 24.10.1987, S. 1.

(2) KOM(89) 397 endg. vom 28. 8.1989.

Dieser Mangel geht darauf zurück, daß die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Seiten nur ungenügend entwickelt ist und auf europäischer Ebene keine Stimulierung findet.

Demonstrationsvorhaben bilden daher einen grundlegenden Schritt zu einer gemeinsamen Politik, deren langfristiges Ziel die rationelle und effiziente Verwendung von Agrarerzeugnissen für Nahrungsmittelzwecke ist.

Mit den genannten Vorhaben wird nämlich die notwendige Verbindung geschaffen zwischen Forschung und etwaigen Förderungsmaßnahmen für kommerzielle Absatzmöglichkeiten im Nahrungsmittelsektor. Die Landwirtschaft in der Gemeinschaft muß bei der Bereitstellung der von der Industrie benötigten Erzeugnisse eine Leistungsfähigkeit entwickeln, durch die die Liefersicherheit gewährleistet ist und sich für die Verarbeiter ein Interesse ergibt.

In verschiedenen Sektoren wurden eine Reihe von Pilot- und Demonstrationsvorhaben durchgeführt.

An Pilotvorhaben beteiligte sich der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, zusammen mit den betreffenden Mitgliedstaaten. Ein Verzeichnis solcher Vorhaben im Nahrungsmittelsektor ist in Anhang I enthalten. Diese Tätigkeitsart wird neben anderen nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4256 (1) fortgesetzt.

Demonstrationsvorhaben im Energiebereich wurden im Rahmen des betreffenden Demonstrationsprogramms der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3640/85 (2) unterstützt. Insgesamt wurden im Zeitraum bis einschließlich 1988 35 Vorhaben von der Gemeinschaft kofinanziert, wobei sich die Gemeinschaftszuschüsse auf 16 Mio. ECU beliefen. Ein Nachfolgeprogramm (THERMIE), das 1990 anlaufen soll, wird derzeit vom Rat geprüft.

Eine weitere Finanzierungsquelle könnte in den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1097/88 (3) für den Getreidesektor liegen.

(1) ABI. L 374 vom 31.12.1988, S. 25

(2) ABI. L 350 vom 27.12.1985, S. 29

(3) ABI. L 110 vom 29. 4.1988, S. 7

99/30

c) Strukturförderung

Die Gemeinschaft kofinanziert Investitionen in Infrastruktur und Verarbeitungskapazität bestimmter Industriezweige, die landwirtschaftliche Erzeugnisse abnehmen. Diese Investitionsbeihilfen werden aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, sowie aufgrund der integrierten Mittelmeerprogramme gewährt.

Für die Investitionsbeteiligungen gibt es keinen Schlüssel, der den Vorhaben des Nichtnahrungsmittelsektors einen festgelegten Anteil zuweist. Zudem schließen die Vorschriften über die drei in Betracht kommenden Ziele der reformierten Strukturfonds nur wenige solcher Vorhaben von der Finanzierung aus.

Für die Gemeinschaftsgebiete, die unter Ziel Nr. 1 (Entwicklung rückständiger Regionen) und Ziel Nr. 5b (Entwicklung des ländlichen Raums) der genannten Fonds fallen, können die Mitgliedstaaten Programme vorlegen, an denen sich die Gemeinschaft finanziell beteiligt. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 (1) gehören hierzu u.a. Umstellungsprogramme, die sich eindeutig auch auf die Nichtnahrungsmittelproduktion erstrecken können.

Die Diversifizierung in Form der Verwendung von Agrarerzeugnissen für Nichtnahrungsmittelzwecke kann nämlich zur ländlichen Entwicklung im Rahmen der Ziele Nr. 1 und 5 b beitragen, und zwar durch Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, Schaffung von Arbeitsplätzen in der nachgeordneten Industrie sowie Gründung von KMU, die die örtliche Erzeugung neuen Verwertungsformen zuführen.

Dem forstwirtschaftlichen Aktionsprogramm (2) kommt eine Rolle bei der Verwirklichung aller drei Ziele zu, insbesondere der Anpassung der Erzeugungsstrukturen und der Entwicklung des ländlichen Raums. Im Gegensatz zur Agrarerzeugung handelt es sich hier um einen Bereich, in dem das tatsächliche Angebot an Fasern die potentielle Nachfrage nicht erreicht. Seit 1985 bezuschußt die Gemeinschaft daher gezielte einzelstaatliche Vorhaben, durch die sich das Holz- und Faserangebot ländlicher Gebiete erhöhen soll. Ferner hat der Rat beschlossen (3), daß künftig auch Vorhaben der Holzindustrie unterstützt werden können, sofern die betreffende Verarbeitungsstufe nicht nach dem Einsägen des Nutzholzes liegt. Außerdem hat der Rat eine neue Verordnung für den Korksektor (4) erlassen, da die Entwicklung dieses Sektors und des Korkelchenanbaus zu einer Verbesserung der Agrarstrukturen vor allem in bestimmten Mittelmeerregionen der Gemeinschaft beiträgt.

(1) ABI. L 374 vom 31.12.1988, S. 1

(2) Strategie und Maßnahmen der Gemeinschaft auf forstwirtschaftlichem Gebiet : KOM(88) 255 endg., ABI. C 312 vom 7.12.1988 und ABI. L 165 vom 15.6.1989

(3) ABI. L 165 vom 15. 6.1989, S. 6

(4) ABI. L 165 vom 15. 6.1989, S. 5

Zusätzlich zur Kofinanzierung von Investitionsvorhaben in ländlichen Gebieten, die innerhalb oder außerhalb des Nichtnahrungsmittelsektors durchgeführt werden, beteiligt sich die Gemeinschaft an befristeten einzelstaatlichen Regelungen über die Stilllegung und gegebenenfalls Aufforstung von Anbauflächen (1). In diesem Fall soll die gemeinschaftliche und einzelstaatliche Unterstützung den Landwirten bei der Überbrückung des Anfangszeitraums helfen, in dem sich die Betriebe an eine neue, den örtlichen Markterfordernissen besser entsprechende Erzeugungspalette anpassen. Gleichzeitig wird hierdurch auf das Ziel einer Eindämmung der Überproduktion hingewirkt.

d) Marktbezogene Maßnahmen

In diesem Bereich hat die Gemeinschaft gemeinsamen Marktorganisationen oder Beihilferegeln für Erzeugnisse geschaffen, die ganz oder teilweise für Nichtnahrungsmittelzwecke bestimmt sind. Zu nennen sind hier insbesondere die GMO für Tabak, die Beihilferegelung für Baumwolle, die Fördermaßnahmen für die Verwendung von Kasein und die GMO für Flax/Leinen. Mit diesen Regelungen sollen traditionelle Erzeugnisse geschützt werden, die für die Wirtschaft bestimmter Regionen der Gemeinschaft besondere Bedeutung haben. Unter diesem letztgenannten Aspekt hat der Rat dem Vorschlag der Kommission zugestimmt, die je Hektar gewährte Beihilfe für Faserlein und Hanf anzuheben (2) und gleichzeitig die je Tonne gewährte Pauschalbeihilfe für Hanfsaaten beizubehalten (3). Ferner unterstützt die Gemeinschaft nunmehr Marktforschung und Werbemaßnahmen, um den gemeinschaftlichen und den fernöstlichen Markt für Leinen zu entwickeln (4).

In einigen Fällen wurden die Preise für Rohstoffe, die sich gleichermaßen für Nahrungsmittel- oder Nichtnahrungsmittelzwecke eignen, durch die Garantiemechanismen der GAP über den Weltmarktpreisen gehalten. War zudem der Binnenmarkt für die Verarbeitungserzeugnisse des Nichtnahrungsmittelsektors wenig oder gar nicht vor dem Wettbewerb von außen geschützt, so bedeutete dies zweifellos einen Nachteil für die Möglichkeiten, die genannten Rohstoffe innerhalb der Gemeinschaft für Nichtnahrungsmittelzwecke zu verwenden. Zur Lösung dieses Problems nahm die Gemeinschaft an den Verordnungen für Getreide, Kartoffeln und Zucker geeignete Anpassungen vor. Der Nachteil für die Verarbeitung von Zucker und Stärke zu Nichtnahrungsmitteln wurde dadurch beseitigt, daß den Verarbeitern ein Zugang zu diesen Rohstoffen unter Bedingungen verschafft wurde, wie sie außerhalb der Gemeinschaft herrschen.

Seit 1986 hat die Gemeinschaft diesen Ansatz immer dann weiter ausgebaut, wenn es notwendig erschien, eine durch die Garantiemechanismen der GAP verursachte Wettbewerbsverzerrung zu korrigieren. Die jährlichen Ausgaben aufgrund der einschlägigen Bestimmungen belaufen sich derzeit auf rund 300 Mio. ECU.

(1) ABI. L 121 vom 11. 5.1988, S. 36

(2) ABI. L 129 vom 11. 5.1989, S. 3

(3) ABI. L 129 vom 11. 5.1989, S. 6

(4) KOM(88) 372 vom 30. 6.1988 und ABI. C 3 vom 5. 1.1989, S. 7

Im Falle von Erzeugnissen, für die die Gemeinschaftsvorschriften die Gewährung von Beihilfen vorsehen, besteht für die Verarbeitungsindustrie – unabhängig von der Verwendung für Nahrungsmittel – oder Nichtnahrungsmittelzwecke – ein Zugang zu Weltmarktpreisen. Zu den Erzeugnissen, denen eine solche Behandlung zuteil wird, gehören Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Faserpflanzen und Tabak. Bei diesen Gewächsen ist unschwer zu erkennen, daß alle Pflanzensorten, die für Nichtnahrungsmittelzwecke verwendet werden können, in die Regelungen einbezogen sind. Im Rahmen der Preisbeschlüsse 1988/89 zeigte der Rat erneut eine entsprechende Bereitschaft bei den von der Industrie nachgefragten Rapssorten mit hohem Erucasäuregehalt.

V. Schritte zu einer kohärenteren und effizienteren Politik

Aus dem vorangehenden Überblick wird deutlich, daß die Bemühungen der Gemeinschaft um eine Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Nichtnahrungsmittelzwecke schon jetzt sehr umfangreich sind und in den verschiedensten politischen Maßnahmen zum Ausdruck kommen.

Dennoch ist offensichtlich, daß diese politischen Maßnahmen etwas losgelöst voneinander getroffen werden. Es ist daher nunmehr notwendig, die Rolle der Gemeinschaft zu stärken und die Anstrengungen in effizienterer Weise zu konzentrieren.

a) Rahmen für Gemeinschaftsinitiativen

Zur Förderung der Verwendung von Agrarerzeugnissen für Nichtnahrungsmittelzwecke kann man auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe tätig werden, indem geeignete traditionelle oder neue Erzeugnisse unterstützt werden. Ebenso kann man auf der Ebene der Verarbeitungsindustrie mit Maßnahmen tätig werden, durch die die Verarbeitungsverfahren für landwirtschaftliche Rohstoffe rentabel werden. In beiden Fällen lassen sich an den Einzelheiten der Verwaltungsvorschriften Änderungen vornehmen, durch die sich die praktischen Probleme von Erzeugern und Verarbeitern vereinfachen. In beiden Fällen gibt es ferner drei denkbare Ansätze mit einem unterschiedlichen Grad der Einbeziehung öffentlicher Stellen.

Beim ersten Ansatz würde auf eine Beschleunigung aller technischen Entwicklungen hingewirkt, durch die sich die Wettbewerbsfähigkeit eines Agrarerzeugnisses oder eines Verarbeitungsverfahrens für ein Agrarerzeugnis erhöht. Auf der Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs umfaßt dieser Ansatz die Steigerung der Anbauproduktivität, die Herausbildung einiger notwendiger Qualitätsmerkmale bei den Kulturpflanzen oder einfach die Züchtung von Sorten, die besser an die jeweiligen Gemeinschaftsregionen angepaßt sind. Auf der Ebene der Verarbeitungsindustrie bedeutet dieser Ansatz die effizientere Gestaltung der eingesetzten Verfahren. In beiden der vorgenannten Fälle liegt das geeignete politische Instrument in einer Unterstützung für Forschungsmaßnahmen, Demonstrationsvorhaben sowie die Beratungs- und Ausbildungsdienste.

Beim zweiten Ansatz würde die kommerzielle Einführung eines neuen Produkts oder Verfahrens durch die zeitweilige Gewährung von Produktions- oder Verarbeitungsbeihilfen gefördert. Hierdurch wird eine Stimulierung für Produkte oder Verfahren gegeben, die ihrer selbständigen Wettbewerbsfähigkeit bereits so nahe sind, daß sie diese innerhalb von höchstens 5 Jahren ab Beginn des betreffenden Beihilfeprogramms erreichen.

Beim dritten Ansatz würden Erzeugungen oder Verarbeitungsverfahren subventioniert, die trotz guter Bekanntheit und Erprobung in absehbarer Zukunft keine Aussicht auf Wirtschaftlichkeit bieten. In diesem Fall werden Erzeugungs- oder Verarbeitungsbeihilfen nicht nur zeitweilig, sondern auf Dauer gewährt.

Von den drei Ansätzen haben der erste und der zweite die größte Kostenwirksamkeit. Zugleich stehen sie hinsichtlich ihrer Konzeption sowie der Verfügbarkeit der notwendigen Instrumente stärker im Einklang mit dem derzeitigen Vorschriftenrahmen und der GAP-Reform. Es handelt sich nämlich um Ansätze, die aufgrund ihrer Art und ihrer beschränkten Dauer keine grundlegenden Eingriffe in die Vermarktungsentscheidungen der Landwirte oder Verarbeiter darstellen. Beschränkt ist hierbei auch die Gefahr einer Verschwendung wirtschaftlicher Ressourcen oder eines Ausuferns der Haushaltsausgaben. Werden diese Ansätze schließlich noch durch eine klare und vollständige Beurteilung der Umweltverträglichkeit gestützt, so besteht größte Wahrscheinlichkeit für einen rationellen Einsatz der natürlichen Ressourcen.

Der dritte Ansatz betrifft die Situation der europäischen Industriezweige, deren Wettbewerbsfähigkeit durch die Maßnahmen im Rahmen der GAP gemindert wird (siehe vorstehenden Punkt IV d). Dies kann daran liegen, daß die GAP die von den Verarbeitern zu zahlenden Rohstoffpreise nach oben treibt oder aber die Bereitschaft der Landwirte zu alternativen pflanzlichen Erzeugungen für Nichtnahrungsmittelzwecke negativ beeinflußt, wenn gleichzeitig bei umfangreichen Stützungsmaßnahmen die Möglichkeit zur Nahrungsmittelerzeugung besteht. Hier tut sich ein wirkliches Problem auf, das je nach Fall die Verarbeiter veranlassen kann, sich außerhalb der Gemeinschaft niederzulassen oder zumindest ihre Produktionsaufnahme in der Gemeinschaft hinauszuzögern, wodurch für sie Wettbewerbsvorteile in Europa verlorengehen. Infolgedessen könnte man versucht sein, anstelle des bisherigen Vorschlags einer fallweisen Behandlung eine allgemeine und ständige Regelung vorzuschlagen.

99/90

Eine solche allgemeine und ständige Regelung müßte sich auf alle potentiellen Verwendungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Nichtnahrungsmittelzwecke erstrecken. Hierdurch würden einerseits der gegenwärtige Regelungsbereich der GAP und ihre Haushaltsgrenzen überschritten. Andererseits käme es zu einer erheblichen Diskriminierung zwischen den verschiedenen industriellen Abnehmern von Agrarprodukten, indem die Industrien des Nichtnahrungsmittelsektors möglicherweise gegenüber der Futtermittelindustrie bevorteilt würden, die ebenfalls einen guten Rohstoffzugang in allen Teilen der Gemeinschaft benötigt. Besonders schwerwiegend ist dies, da Artikel 40 EWGV jegliche Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern verbietet. Ständige Beihilfen für Landwirte oder Verarbeiter sind daher nur denkbar in begründeten Sondersituationen, wie den vorgenannten Fällen von Zucker und Stärke, bzw. aus übergeordneten Strategie- oder Umweltschutzerwägungen.

In diesem Zusammenhang sind auch verschiedene Wünsche der Bauernverbände zu sehen, die Einnahmen aus den Mitverantwortungsabgaben bestimmten Zwecken zukommen zu lassen. Das gleiche gilt beispielsweise für den Wunsch nach einer alternativen Flächenstilllegungsregelung mit dem Ziel, die Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Nichtnahrungsmittelzwecke zu fördern. Die Kommission hat sich mit diesen Möglichkeiten befaßt. Dabei geht es darum, denjenigen Wünschen positiv zu begegnen, deren wirkliche Begründetheit sich angesichts der gegenwärtigen Haushaltszwänge und Vorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Maßnahmen mit gleicher Wirkung nachweisen läßt.

Selbstverständlich muß die Gemeinschaft bei jeglicher Maßnahme ihre internationalen Verpflichtungen einhalten, insbesondere die schon jetzt geltenden und die künftigen GATT-Vereinbarungen.

b) Setzung von Prioritäten

Der Zusammenhang, in dem die Bitte des Europäischen Rates an die Kommission steht, ist derjenige, daß die Lösung des Überschußproblems der Gemeinschaft nicht nur durch die Einführung der Stabilisatoren unterstützt werden soll sondern auch durch die aktive Teilnahme der Gemeinschaft an der Suche nach alternativen Verwendungen landwirtschaftlicher Produkte für Nichtnahrungsmittelzwecke und nach der alternativen Verwendung des Bodens.

Zur Definition von Prioritäten in diesen Bereichen sollte zuerst die Effizienz der bestehenden Instrumente analysiert werden, um zu sehen, ob noch Raum für Verbesserungen besteht.

In Bezug auf die alternative Verwendung des Bodens sind schon beträchtliche Anstrengungen unternommen worden, die von der Flächenstilllegung bis zur Entwicklung alternativer Feldfrüchte mit Hilfe von Forschungs- und Demonstrationsvorhaben reichen.

Jedoch sind diese Anstrengungen von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat verschieden. Deshalb sollten die Gemeinschaftsinitiativen einen Nutzen bringen, der im Falle einer Durchführung auf einzelstaatlicher Ebene nicht gegeben wäre. In der Praxis haben daher die Gemeinschaftsinitiativen auf diejenigen Möglichkeiten ausgerichtet zu sein, die in mehreren Mitgliedsstaaten zur Anwendung gelangen könne, selbst wenn z.B. die erforderlichen Forschungsarbeiten nur an einem oder sehr wenigen Orten stattfinden.

Bei der Entscheidung darüber, welche Forschungs- oder Demonstrationsvorhaben begonnen oder verstärkt werden müssen, sollte man beachten, in welchem Ausmaß diese Projekte es der Gemeinschaft erlauben, tatsächliche komparative Vorteile zu entwickeln und zu realisieren, um eine effiziente Verwendung der Haushaltsmittel in diesem Bereich sicherzustellen. Dies wird nicht nur gewährleisten, daß die Anstrengungen ein langfristiges Auszahlen der notwendigen öffentlichen Investitionen erwarten lassen sondern auch, daß die Position der Gemeinschaft im internationalen Handel nicht geschwächt werden wird. Diese Punkte müssen in einer Kosten-Nutzen-Analyse erfaßt werden. Eine klare und komplette Abwägung aller Umweltimplikationen stellt einen entscheidenden Teil dieser Analyse dar.

Jedoch bei der Respektierung der obengenannten Kriterien sollte auch beachtet werden, daß die Bitte des Europäischen Rates an die Kommission von der Sorge um das Wohlergehen der ländlichen Bevölkerung getragen war. Dies bedeutet, daß eine Priorität bei den Initiativen gesetzt werden sollte, die zum Erhalt der individuellen von den Landwirten erzielten Einkommen führen - insbesondere, wo diese am meisten gefährdet sind - und die zur Anregung von Unternehmertätigkeiten im ländlichen Raum beitragen.

Wenn man die alternativen Verwendungen landwirtschaftlicher Produkte für Nichtnahrungsmittelzwecke betrachtet, sollte man anerkennen, daß gegenwärtig Erweiterungen über die bestehenden Maßnahmen hinaus begrenzt sein könnten. Jedoch könnten sich diese Aussichten im Zeitablauf ändern, wenn man die gegenwärtigen technischen Verbesserungen und die Preisänderungen berücksichtigt.

Um in der Lage zu sein, die sich in diesem Bereich bietenden - und möglicherweise von Region zu Region verschiedenen - Möglichkeiten aufzugreifen, könnte man den Aufbau einer flexiblen Infrastruktur erwägen, die Initiativen und aktive Teilnahme der Landwirte selbst bei der Suche nach neuen Möglichkeiten erlauben würde.

Dies würde eine wichtige Änderung der Politik bedeuten, da z.B. der Erfolg des Stärke-Regimes gegenwärtig sehr davon abhängt, inwieweit bestimmte Industrien das Regime nutzen.

Die neu zu schaffende Infrastruktur sollte jedoch bestimmten Kriterien genügen :

- Sie sollte nicht die weitere Produktion von Überschußprodukten anreizen.
- Sie sollte der Industrie Rohstoffe zu Preisen zur Verfügung stellen, die denen auf dem Weltmarkt vergleichbar sind.

Deshalb sollte das neue Regime nicht den gegenwärtigen Anstrengungen, die mit im Überfluß produzierten Pflanzen genutzte Fläche zu reduzieren, entgegenstehen sondern sollte diese Anstrengungen verstärken. Die Hinzufügung neuer Mengen zu den garantierten Höchstmengen kann nicht in Betracht kommen.

Für den Getreidesektor kann eine Regelung entworfen werden, die diesen Kriterien genügt. Der Getreidesektor ist außerdem in der gesamten Gemeinschaft repräsentiert, deshalb wird es einer größtmöglichen Zahl von Landwirten möglich sein, die Regelung in Betracht zu ziehen.

VI: Schlußfolgerungen

Aus dem vorliegenden Bericht wird deutlich, daß die Gemeinschaft bereits erhebliche Anstrengungen zur Förderung der Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe für Nichtnahrungsmittelzwecke unternimmt. Die Bemühungen der Gemeinschaft zeigen sich auf jeder Stufe der Entwicklung neuer Möglichkeiten, d.h. von der wissenschaftlichen Grundlagenforschung finanzielle Unterstützung und ständige Erzeugungsbeihilfen bis zu Marktforschung und Werbung zur Erschließung und Ausweitung neuer Märkte.

Diese Gemeinschaftsanstrengungen bilden eine Ergänzung zu zahlreichen nationalen, regionalen und selbst lokalen Initiativen mit vergleichbaren Zielen. Diese Initiativen werden sich aufgrund attraktiver Märkte und verbesserter landwirtschaftlicher Produktionstechniken zweifellos in den nächsten Jahren wie die Gemeinschaftsinitiativen vervielfachen. Infolgedessen muß die Koordinierungsrolle der Gemeinschaft verstärkt werden, damit die größtmögliche Effizienz und die notwendige Komplementarität aller unternommenen Schritte gewährleistet ist.

Ebenso muß für ein geeignetes Gleichgewicht zwischen den Anstrengungen gesorgt werden, die bei der Erschließung neuer Verwendungen von Agrarerzeugnissen für Nichtnahrungsmittelzwecke auf den einzelnen Entwicklungsstufen ansetzen. Eine Betrachtung der Gemeinschaftsbemühungen unter diesem Gesichtspunkt läßt erkennen, daß die Demonstrationsvorhaben nicht genügend vertreten sind. Größere Anstrengungen in diesem Bereich erscheinen daher angezeigt und würden sicherlich dazu beitragen, die auf Forschungsebene bereits geleistete Arbeit optimal zu nutzen.

Ebenso wie die Gemeinschaft die Zusammenarbeit zwischen den zahlreichen Initiativen auf einzelstaatlicher Ebene zu stimulieren und zu koordinieren hat, so sollte sie auch die Zusammenarbeit zwischen dem Agrarsektor und den nachgeordneten Nichtnahrungsmittelindustrien fördern. Bisher wurde nämlich in weit stärkerem Maße versucht, die Probleme dieser Industriezweige von oben herab zu lösen als die Landwirte zu einem Lösungsbeitrag anzuregen. Hier hat zwar insbesondere im Forschungsbereich eine Veränderung eingesetzt, doch besteht insofern ein Bedarf für weitere Anstrengungen, als die Agrarstrukturpolitik dahingehend entwickelt werden muß, daß für die Landwirte ein Anreiz zu aktiverer und zukunftsorientierterer Beteiligung geschaffen wird.

Schließlich noch ist ganz offensichtlich, daß Entwicklungen in der Umweltpolitik bedeutende direkte Auswirkungen auf die Vermarktungsfähigkeit vieler gängiger Produkte haben können. Indem die Gemeinschaft die langfristigen Interessen der Gesamtgesellschaft über die kurzfristigen Anreize aus dem freien Spiel der Marktkräfte stellt, kann sie die Entwicklung zahlreicher neuer Märkte für umweltfreundliche Produkte beschleunigen. Diese Art von Initiative setzt nicht nur die gemeinsame Anstrengung der beteiligten landwirtschaftlichen Erzeuger und industriellen Verarbeiter voraus, sondern auch das Mitmachen der Verbraucher. Als Begleitung sind daher eingehende Informationsprogramme für die Öffentlichkeit erforderlich.

VII. Vorschläge

1. Koordination und Zusammenarbeit

Die Palette der Initiativen, die zur Entwicklung der Nichtnahrungsmittelmärkte beitragen können, ist sehr weit gespannt. Die durchgeführte Analyse der Bemühungen der Gemeinschaft hat bereits deutlich werden lassen, daß diese Bandbreite die Gefahr in sich birgt, die verfügbaren Haushaltsmittel nicht in optimaler Weise den verschiedenen Aktionsarten zuzuweisen.

Diese Gefahr ist besonders groß, solange es noch kein einheitliches politisches Gremium gibt, in dem alle sich bietenden Möglichkeiten zusammen beurteilt werden. Es erscheint daher notwendig, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen eines formellen Kooperationsverfahrens eine erneute politische Analyse vorzunehmen. Die Kommission wird zu diesem Zweck die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses vorschlagen, der u.a. die Aufgabe haben wird, alle einschlägigen Tätigkeiten im Nichtnahrungsmittelsektor innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft zu verfolgen, insbesondere in Bezug auf Umwelteffekte, und die Kommission bei der Ausarbeitung weiterer neuer Initiativen in diesem Bereich zu unterstützen.

2. Demonstrationsvorhaben

Aus der Analyse der Gemeinschaftsanstrengungen geht hervor, daß es zwar recht ansehnliche Demonstrationsvorhaben gibt, die der Erzeugung erneuerbarer Energie aus Pflanzen gewidmet sind und die auch fortgeführt werden, gleichzeitig jedoch relativ wenig entsprechende Demonstrationstätigkeit stattfindet, die auf andere Verwendungen vor allem pflanzlicher Erzeugnisse aus der Landwirtschaft abzielt.

Aufgrund der neuesten Daten dürfte es nach Ansicht der Kommission möglich sein, Vorhaben, die die Fragen im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung, der Verfahrenstechnik und den Endprodukten abdecken, unter Kofinanzierung durch die Industrie in folgenden Fällen durchzuführen :

- Rizinus
- Raps
- Sonnenblumensorten mit hohem Ölsäuregehalt
- Flachs und Hanf
- Kenaf, Fasersorghum, Elefantengras (Miscanthus)
- Bitterlupinen.

Einige technische Einzelheiten hierzu sind in Anhang II enthalten.

Demonstrationsvorhaben mit anderen Produkten sind natürlich möglich. In vielen Fällen ist es wahrscheinlich, daß die Rohstoffkosten für Demonstrationsvorhaben einen bedeutenden Faktor für die finanzielle Durchführbarkeit bilden. Deshalb wäre es wünschenswert, die Möglichkeit zu schaffen, Interventionsbestände falls vorhanden, zu günstigen Preisen zur Verfügung zu stellen.

3. Beteiligung der Landwirte

Die Analyse der von der Gemeinschaft unternommenen Bemühungen zeigt, daß zwar eine Reihe wichtiger Programme als Anreiz und Unterstützung für die Verarbeitungsindustrie bestehen, neue Verwendungen landwirtschaftlicher Rohstoffe für Nichtnahrungsmittelzwecke zu entwickeln, andererseits aber Instrumente fehlen, die eine aktive Beteiligung der Landwirte fördern. Der Ausbau der direkten Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Verarbeitern in diesem Bereich ist jedoch besonders wichtig für die langfristigen Aussichten von Industriezweigen, die auf eine wettbewerbsfähige Rohstoffherzeugung in Europa angewiesen sind.

Die Regelung über die Stilllegung von Ackerflächen (1) sollte daher im Sinne eines weiteren neuen Bodennutzungsmodells angepaßt werden, das den Landwirten einen Anreiz bietet, Getreide zu äußerst günstigen Bedingungen den Verarbeitern des Nahrungsmittelsektors zur Verfügung zu stellen. Erreicht werden kann dies durch Gewährung einer Prämie je Hektar Landwirtschaftsfläche, die für diesen Zweck genutzt wird.

*
* *
*

Der Änderungsvorschlag zur Flächenstilllegungsregelung ist dem vorliegenden Bericht als Anhang III beigelegt.

Die Kommission wird die anderen beiden formellen Vorschläge in naher Zukunft unterbreiten.

Die Kommission ist der Meinung, daß nach Verabschiedung dieser Vorschläge die Gemeinschaft über den kompletten Satz von Instrumenten verfügt, der zur logischen Weiterentwicklung der jetzt schon bestehenden Verwendungen der betreffenden Erzeugnisse für Nahrungsmittelzwecke notwendig ist. Zusätzlich neue Verwendungszwecke werden sich in der Zukunft zeigen, vielleicht auch als Folge der Demonstrationsprogramme der Gemeinschaft. Die Kommission wird mit Hilfe des Beratenden Ausschusses zur Koordinierung der entsprechenden Politiken die Entwicklungen in diesem Bereich verfolgen und sich erneut damit befassen, welche anderen Vorschläge notwendig sein werden, um entweder die Reichweite der bestehenden Maßnahmen zu stützen und zu erweitern oder neue Maßnahmen in Angriff zu nehmen.

(1) VO (EWG) Nr. 797/85 in der Fassung der VO (EWG) Nr. 1094/88, ABl. L 106 vom 27.4.1988, S. 28

Pilotvorhaben im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85

- Genossenschaftliches Forstunternehmen in Westirland (Entscheidung C(87) 1219 vom 25.6.87)
Gesamtkosten : 584.000 ECU
Gemeinschaftsbeteiligung : 300.000 ECU
- Intensivholzanbau (Pappelgehölze) in Belgisch-Lothringen (Entscheidung C(87) 1220 vom 25.6.87)
Gesamtkosten : 600.000 ECU
Gemeinschaftsbeteiligung : 300.000 ECU
- Energiepflanzenbau (Provenzalisches Schilfrohr) im Languedoc-Roussillon (Entscheidung C(87) 1223 vom 25.6.87)
Gesamtkosten : 267.000 ECU
Gemeinschaftsbeteiligung : 200.250 ECU
- Erprobung und Verbreitung landwirtschaftlicher Selbstmontagegebäude aus Rundholz im Elsaß (Entscheidung C(87) 2524 vom 22.12.87)
Gesamtkosten : 800.000 ECU
Gemeinschaftsbeteiligung : 400.000 ECU
- Pilotvorhaben zum Intensivholzanbau mit schnellwachsenden Bäumen (Pappeln) auf derzeitigem Grünland in der Region Oldenburg (BR Deutschland) (Entscheidung des Jahres 1988)
Gesamtkosten : 950.000 ECU
Gemeinschaftsbeteiligung : 380.000 ECU
- Jojoba-Anbau in Italien (Entscheidung C(87) 1221 vom 25.6.87)
Gesamtkosten : 915.000 ECU
Gemeinschaftsbeteiligung : 500.000 ECU
- Pilotvorhaben zum Jojoba-Anbau in der Region Alentejo (Portugal) (Entscheidung C(88) 1527 vom 11.8.88)
Gesamtkosten : 715.000 ECU
Gemeinschaftsbeteiligung : 500.500 ECU
- Ziegenhaltungsunternehmen für die Kaschmirwolle-Erzeugung in Schottland (Entscheidung C(87) 1180 vom 26.6.87)
Gesamtkosten : 656.000 ECU
Gemeinschaftsbeteiligung : 383.000 ECU

In Workshops der Kommission identifizierte Sektoren von Interesse

Im Rahmen von Workshops, die das Interesse der Betroffenen für Demonstrationen überprüfen sollten (landwirtschaftliche Produzenten, verarbeitende Industrie, Forscher), konnten einige vielversprechende Vorhaben erarbeitet werden. Die nachstehende Projektliste beansprucht nicht, für die Zukunft voll erschöpfend zu sein, sondern möchte nur das beträchtliche Interesse an verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen für einen weitgefächerten Industrie bereich darstellen.

1. Chemische Industrie

Die chemische Industrie stützt sich insbesondere auf den Einsatz von Erdölerzeugnissen. Sie setzt aber auch landwirtschaftliche Grundstoffe wie Getreide, Kartoffeln, Öle und Zucker zur Herstellung von Detergentien, Kosmetika, Plastik, Süsstoffen, Farbstoffen, Schmiermitteln, pharmazeutische Erzeugnissen u. a. ein.

Diese Verwendungen können durch die Einführung von neuen Erzeugnissen u. und Verfahren oder durch die wirtschaftlichere Herstellung von bestimmten traditionellen Erzeugnissen auf der Grundlage neuer Kulturen, die massgeschneidert sind, erweitert werden.

1.1. Rizinus (*Ricinus communis*; Familie : euphorbiaceae)

Die Rizinussäure wird durch die Industrie insbesondere zur Herstellung von Polyamid 11, das nicht aus petrochemischen Erzeugnissen hergestellt werden kann, verwendet. Daneben können u. a. neue Anwendungen wie die Herstellung von Prepolymere-Polyurethan, die man bei der Herstellung von Korkplatten verwendet, vorgesehen werden.

Der kurzfristige potentielle Markt in Hinblick auf die in der EG vorhandenen Verarbeitungskapazitäten könnte durch den Anbau von 110 000 ha Rizinus gedeckt werden.

1.2. Erucasäurereicher Raps (*Brassica napus*; Familie : cruciferae)

Die heutigen Versorgungsquellen der Industrie an hoch erucasäurehaltigem Öl sind sowohl in mengenmässiger und qualitativer Hinsicht unausgeglichen und befinden sich im wesentlichen im Ostblock.

Die gegenwärtige Aufnahmekapazität bewegt sich unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Erträgen in der Grössenordnung von $\pm 30\,000$ ha.

Der Markt könnte jedoch verdoppelt werden, wenn das Angebot stabil und hinsichtlich des Erucasäuregehaltes Garantien vorlägen. Diese Säure kann aus erucasäurereichem Raps gewonnen werden.

**1.3. Hi-oleic sonnenblumen (*Helianthus annuus* var. *oleique*;
Familie : *compositae*)**

Die hi-oleic Sonnenblumen erlauben der chemischen Industrie, Ölsäure auf einfachere Weise als aus den traditionellen Erzeugnissen (Kalg, Palm) herzustellen. Darüberhinaus ist die aus Hi-oleic Sonnenblumen gewonnene Ölsäure in ihrer Qualität den traditionellen Erzeugnissen überlegen (niedrigerer Starrpunkt und grössere Stabilität).

Der Bedarf an Ölsäure der europäischen Industrie kann kurzfristig auf 200.000 t ($\pm$ 300.000 ha) geschätzt werden.

2. Textilindustrie, Papier, Zellulose

Der Markt technischer Fasern wird heute durch den Einsatz von Holz beherrscht, dies gilt insbesondere für Papiermasse oder die Herstellung von industrieller Zellulose. Unter Berücksichtigung der Abhängigkeit der Gemeinschaft von der Einfuhr von Papiermasse, und angesichts einer steigenden Nachfrage und einer Stagnation der Verfügbarkeit von Holz, sind neue Kulturen, deren Fasern über eine sehr gute Qualität verfügen, sowie neue Verfahren, die zur Entwicklung dieses Sektors beitragen können, entwickelt worden.

Der Einsatz der verschiedenen Teile von Faserpflanzen ist nicht auf die Textil- und Papierindustrie beschränkt. Sie können bei der Herstellung von Zementplatten, anderen Bau- und Isolationsmaterialien verwendet werden. Darüberhinaus kann die Zellulose, die man aus diesen Kulturen erhält, als Grundstoff für die chemische Industrie umgesetzt werden. Es ist darüberhinaus zu unterstreichen, dass die Zelluloseherstellung aus Jahrespflanzen viel weniger umweltverschmutzend ist als diejenige auf der Grundlage von Holz (black liquor).

**2.1. Enzymatisches- und Dampf rösten für Lein (*Linum usitatissimum*;
Familie : *linaceae*) und Hanf (*cannabis sativa*, Familie :
cannabinaceae)**

Trotz einer bestimmten Absatzsteigerung für Langfasern von Flachs für Textilzwecke und trotz der Möglichkeiten, Kurzfasern in bestimmten Isolationsplatten zu verwenden, hat sich der Markt auf Grund der qualitativen Unsicherheiten der natürlichen Röstung nicht weiter entwickelt.

Um die Schwierigkeiten auszuschalten, sind neue Verfahren der industriellen Röstung wie der Einsatz von Enzymen oder das Dampfaufschlussverfahren entwickelt worden.

Diese Technik kann auch zur Entwicklung des Hanfes beitragen, für den die Probleme, die den Drogengehalt betreffen, überwindbar erscheinen.

2.2. Neue Grundstoffe für Fasern, Papiermasse, Zellulose usw.

Kenaf (*hibiscus cannabinus* : Familie : *malvaceae*)

Zur Zeit wird der in europäischen Papierfabriken verwendete Kenaf aus China oder Thailand eingeführt. Für den Einsatz von Kenaf müssen 2 Absatzwege unterschieden werden :

- a) Langfasern für die Herstellung von Qualitätspapier, Asbestverbindungen, Isolationsplatten und als Ersatz für Glasfasern usw.
- b) Kurzfasern für die Herstellung von Spanplatten, Papier geringeren Qualität.

Neue Verfahren zur Herstellung von Papiermasse, die weniger umweltverschmutzend und einfach sind, sind entwickelt worden.

Neben den Fasern können die Blätter für die Tierernährung verwendet werden, da ihr Nährwert (32 % Eiweiss) mit demjenigen von Luzerne zu vergleichen ist.

Miscanthus (*Miscanthus sinensis* "giganteus"; Familie : gramineae)

Miscanthusfasern haben eine Länge, die sich zwischen denjenigen von Weich- und Hartholz bewegt und entsprechen damit den Qualitätsanforderungen von Qualitätspapier.

Das industrielle Verfahren entspricht demjenigen der Verwertung von Getreidestroh, welches jedoch in der Zukunft optimiert werden muss.

Fasorsorghum (*Sorghum technicum*; Familie : gramineae)

Sorghum passt sich an alle Bodenarten an, bevorzugt die Wärme und kann in ausgezeichneter Weise Trockenheit überstehen.

Die Qualität der Fasern ist für die Herstellung von Papiermasse für Schreibpapier und Wellkartons sehr gut geeignet.

Die Blätter und sonstige Abfälle des Halmes, die durch die Papiermasseherstellung nicht verwendet werden, können als Futtermittel Verwendung finden. Die Körner sind in der menschlichen Ernährung in Mischung mit Weizenmehl oder zur Tiernahrung verwendbar.

3. Andere Industrien

Bitter-Lupine (*Lupinus*; Familie : papilionaceae)

Die Bitter-Lupine kann für die Landwirtschaft bestimmter benachteiligter Zonen des Mittelmeerbeckens eine bedeutende Alternative im landwirtschaftlichen Bereiche darstellen. Es ist jedoch notwendig, die erfolgreiche Technologie eines Entbitterungsverfahrens nachzuweisen, um eine industrielle Nutzung seiner abgeleiteten Erzeugnisse zu ermöglichen (Tierernährung, Pharmazeutika, Eiweiss).

Der potentielle Markt dieser Kultur ist unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Hauptnabenerzeugnis, Lupinenmehl, einen Markt in der Tierernährung findet, sehr gross.

Diese Kultur könnte kurzfristig auf 3 Mio ha landwirtschaftlicher Fläche im Süden der Gemeinschaft angebaut werden.

Entwurf

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung
der Effizienz der Agrarstruktur

BEGRÜNDUNG

Der Europäische Rat hat um eine Untersuchung aller Absatzmöglichkeiten für Agrarerzeugnisse im Nichtnahrungsmittelsektor gebeten, um der Landwirtschaft mit Hilfe solcher Nichtnahrungsmittelmärkte neue Entwicklungsaussichten zu eröffnen.

Es ist bereits recht gut bekannt, daß größere potentielle Nichtnahrungsmittelmärkte für Getreide bestehen, die von Treibstoffen für Kraftfahrzeuge bis zu biologisch abbaubaren Kunststoffen reichen. Eine sofortige wesentliche Entwicklung dieser Absatzmöglichkeiten ist jedoch unter den gegenwärtigen Marktbedingungen nicht möglich, auch wenn sich die Aussichten mit der Zeit verbessern dürften. Die landwirtschaftlichen Erzeuger benötigen daher finanzielle Anreize, wenn sie eine eingehende Prüfung ihrer Möglichkeiten und Kapazitäten vornehmen sollen, um gegebenenfalls eine zukünftige Rolle als Lieferanten industrieller Rohstoffe zu übernehmen. Die Flächenstilllegungsregelung sieht solche Anreize für Landwirte vor, die eine außerlandwirtschaftliche Nutzung oder Aufforstung ihrer Agrarflächen erproben möchten. Die bisherigen Optionen entsprechen jedoch nicht den Vorstellungen vieler Landwirte, die hierin keine Aussichten für einen konstruktiven Wandel sehen.

Die Kommission hält die Zeit für gekommen, eine zusätzliche Alternative zu schaffen. Diese würde für eine stärkere Beteiligung an der Flächenstilllegungsregelung sorgen und den Landwirten einen Anreiz bieten, im Rahmen einer besseren Nutzung der Regelung an der Gestaltung der zukünftigen Verwendung von Ackerflächen für Nichtnahrungsmittelzwecke zu arbeiten.

Beachtet werden müssen dabei folgende Grundprinzipien :

- Die neue Regelung sollte bewirken, daß die Landwirte in größerer Zahl die Flächenstilllegungsmöglichkeit in Anspruch nehmen, und darf nicht etwa dazu führen, daß die bestehende Regelung ihre Attraktivität verliert.
- Die realen Haushaltsausgaben je Hektar sollten bei der neuen Regelung nicht über den entsprechenden Kosten bei der Flächenstilllegungsregelung liegen.
- Die neue Regelung sollte nicht auf die Verarbeitungsindustrie, sondern auf die Landwirte abzielen, die sich in Zusammenarbeit mit der Industrie um die Entwicklung neuer Verwendungen für pflanzliche Erzeugnisse bemühen. Gefördert werden sollte dabei die aktive Beteiligung der Landwirte und ihre Zusammenarbeit untereinander.
- Die neue Regelung sollte die Lieferungen an die Industrie zu niedrigeren, jedoch angemessenen Preisen gewährleisten. Diese Preise sollten eine gewisse Beziehung zu den zukünftigen Preiserverwartungen auf den Gemeinschafts- und den Weltmärkten haben.
- Die neue Regelung sollte nicht zu einem Erzeugungsanstieg führen.

Die betreffende Maßnahme wird den Landwirten eine praktische Hilfe beim Kennenlernen der Art von Landwirtschaft geben, in der sie tätig sein werden, wenn sie an der industriellen Verwendung ihrer Erzeugung interessiert sind. Diese Erprobungsregelung wird konkrete Erfahrungen liefern, aufgrund deren sich die Kapazitäten der europäischen Getreideerzeuger zur Belieferung der Nichtnahrungsmittelmärkte abschätzen lassen. Sie wird auch konkrete

Erfahrungen vermitteln, aufgrund deren sich die Umweltauswirkungen der Verschiebung hin zu den Nichtnahrungsmittelmärkten fundiert beurteilen lassen; denn die Erzeugung von Rohstoffen zu extrem niedrigen Kosten und für industrielle Zwecke statt für die Nahrungs- oder Futtermittelherstellung erfordert aller Wahrscheinlichkeit nach ein Landwirtschaftsmodell, das sich von dem jetzigen grundlegend unterscheidet.

Es ist wichtig, das Non-food-Potential des Getreidesektors auszuschöpfen. Er ist der Sektor mit essentieller Bedeutung in der Fruchtfolge, die überall in der Gemeinschaft angewendet wird.

Auch sieht sich dieser Sektor trotz befriedigender Wettbewerbsfähigkeit nun mit Marktproblemen konfrontiert, insbesondere wegen des steigenden Gebrauchs von Getreidesubstituten in der Tierfütterung. Schließlich ist der Getreidesektor einer jener Sektoren, in denen die Landwirte selbst durch die Zahlung der Mitverantwortungsabgabe finanziell zu der Verbesserung der Vermarktungsaussichten beitragen müssen.

Wesentliche Aspekte des Vorschlags

a) Beihilfefähigkeit

Die Landwirte beteiligen sich an der Flächenstilllegung in gleicher Weise wie schon jetzt, indem sie eine Reihe von Hektar aus der Produktion nehmen und dafür eine festgelegte Beihilfe je Hektar erhalten.

Landwirte, die an der Flächenstilllegungsregelung teilnehmen und mindestens 30 % ihrer Ackerflächen statt der üblichen 20 % einbringen, dürfen jedoch auf einer Fläche, die höchstens der Hälfte der stillgelegten Flächen entspricht, Getreide für Nichtnahrungsmittelzwecke anbauen, wobei sie auch hierfür eine bestimmte Beihilfe erhalten.

Grundbedingung für den Erhalt dieser Beihilfe für Nichtnahrungsmittelzwecke ist ein Vertrag zwischen einem industriellen Verarbeitungsunternehmen und einem oder mehreren Landwirten. In diesem Vertrag muß sich der Verarbeiter verpflichten, daß das Erzeugnis nicht zur Nahrungs- oder Futtermittelherstellung verwendet wird.

Solche Verträge kommen allerdings für eine Beihilfegewährung nicht in Betracht, wenn der Käufer bzw. Verarbeiter der pflanzlichen Erzeugnisse bereits im Rahmen der bestehenden Regelung über die Gewährung von Produktionserstattungen für Nichtnahrungsmittelprodukte aus Stärke einen Beihilfeantrag gestellt hat. Durch diese Bestimmung soll eine doppelte Beihilfeleistung ausgeschlossen werden.

b) Beihilfe und Finanzierung

Die Landwirte erhalten eine Beihilfe je Hektar für die Ackerflächen, auf die sich die Verträge erstrecken. Wie bei der Flächenstilllegung werden diese Beihilfen von den Mitgliedstaaten festgesetzt. Die von der Gemeinschaft vorgegebenen Begrenzungen für diese Beihilfen sollten die gleichen wie bei der Flächenstilllegungsregelung sein. Da jedoch zumindest ein geringer Kassenzufluß aus dem Getreideverkauf im Rahmen der neuen Regelung zu erwarten ist, wird vorgeschlagen, in diesem Fall eine um 30 % niedrigere Beihilfe zu gewähren als bei der Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion.

Die Ausgaben der Mitgliedstaaten sollten zu dem gleichen Anteil wie bei der Flächenstilllegung kofinanziert werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Rat den Vorschlag der Kommission über die Finanzierung der Flächenstilllegungsregelung, der mit dem ersten Bericht über deren Funktionieren vorgelegt wurde, bereits verabschiedet hat.

c) Kontrollmaßnahmen und Berichterstattung

Bei der Regelung stellt sich unweigerlich das Problem der Kontrolle da insbesondere gewährleistet sein muß, daß die auf den beihilfefähigen Ackerflächen erzeugten Mengen nicht auf anderen Märkten zu den gestützten normalen Preisen abgesetzt werden. Aus diesem und aus anderen Gründen wird die Durchführungsverordnung der Kommission sehr strenge Kontrollvorschriften enthalten, nach denen u.a. die betreffenden Landwirte in ihrem Betrieb keinerlei anderes Getreide der gleichen Art erzeugen dürfen.

Die neue Regelung darf insgesamt zu keinem Anstieg der Getreideerzeugung in der Gemeinschaft führen, da dies angesichts der gegenwärtigen Marktsituation nicht zu vertreten wäre. Daher wird vorgeschlagen, daß die Landwirte die Regelung nur in Anspruch nehmen können, wenn sie neben der Anzahl Hektar, die sie der Erzeugung für Nichtnahrungsmittelzwecke widmen wollen, mindestens die gleiche Anzahl Hektar stilllegen. Zur Vermeidung übermäßiger Haushaltslasten hat die Kommission gleichfalls eine Obergrenze für die im Rahmen der Regelung zulässigen Ausgaben festzulegen.

Die Umweltauswirkungen aller notwendigen Veränderungen bei den landwirtschaftlichen Erzeugungspraktiken müssen überwacht werden. Daher sind die für die Flächenstilllegungsregelung geltenden allgemeinen Vorschriften über die Berichterstattung durch entsprechende Zusatzbestimmungen zu ergänzen.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

KOM(89) 597 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Dezember 1989)

(90/C 31/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im gegenwärtigen Gesamtzusammenhang muß die Strukturpolitik dazu beitragen, den Landwirten bei der Anpassung an die neuen Marktgegebenheiten zu helfen und die Auswirkungen abzufedern, die die neue Markt- und Preispolitik insbesondere bei den Agrareinkommen hervorrufen kann.

Der Europäische Rat hat die Kommission gebeten, alle Möglichkeiten zur stärkeren Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe für Nichtnahrungsmittelzwecke zu untersuchen.

Die Erschließung solcher Möglichkeiten erlaubt den Landwirten eine Ausrichtung auf neue Absatzmärkte. Als Anreiz hierfür ist es unerlässlich, daß Getreide der Industrie zu attraktiven Preisen bereitgestellt werden kann.

Die technischen und ökonomischen Möglichkeiten zur Verwendung von landwirtschaftlichen Produkten für Nichtnahrungsmittelzwecke sind bei Getreide weit gediehen.

Die neuen Verwendungszwecke dürfen jedoch nicht zu einer Steigerung der Getreideerzeugung und damit zu neuen Überschüssen führen.

Infolgedessen ist die bereits bestehende Beihilferegelung zur Förderung der Stilllegung von Ackerflächen dahin gehend anzupassen, daß eine Sonderbeihilfe für die Verwendung von Ackerflächen für Nichtnahrungsmittelzwecke eingeführt wird.

Zur effizienten Anwendung der neuen politischen Maßnahmen ist es notwendig, bestimmte Mindestanforderungen für die Gewährung der Sonderbeihilfe festzulegen. Insbesondere sollten die Erzeuger, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, einen mit einem Verarbeitungsunternehmen abgeschlossenen Vertrag vorlegen müssen, in dem sich dieses zur Verwendung der betreffenden Erzeugnisse für Nichtnahrungsmittelzwecke verpflichtet. Um ferner überhöhte Ausgleichsleistungen zu verhindern, sind von der Beihilfegewährung diejenigen Erzeugnisse auszuschließen, die für eine Produktionserstattung gemäß Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, oder für eine Beihilfe gemäß Artikel 11b derselben Verordnung in Betracht kommen.

Die Höchstbeträge der Sonderbeihilfe müssen die Einkünfte aus dem Verkauf des betreffenden Getreides an die Verarbeitungsunternehmen berücksichtigen und daher niedriger sein als die Höchstbeträge, die tatsächlich für die Flächenstilllegung gelten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/89⁽⁴⁾, ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„3a. Die Mitgliedstaaten können eine Sonderbeihilferegelung für die Verwendung von Ackerflächen zu Nichtnahrungsmittelzwecken einführen, das heißt für die Herstellung von Erzeugnissen, die nicht für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 1.

Diese Beihilferegelung gilt für:

- die Begünstigten der in Absatz 1 genannten Beihilferegelung unter der Bedingung, daß die stillgelegten Ackerflächen mindestens 30 % der Ackerflächen des betreffenden Betriebes ausmachen,
- die einer Stilllegungsverpflichtung unterliegenden Ackerflächen des Betriebes bis zu höchstens 50 % der stillgelegten Flächen und unter der Bedingung, daß auf den betreffenden Flächen Getreide angebaut wird, daß die gesamte Getreideerzeugung dieser Flächen für Nichtnahrungsmittelzwecke bestimmt ist und daß, falls auf anderen Flächen des Betriebes Getreide angebaut wird, letzteres aus Sorten besteht, die sich von erstgenanntem Getreide unterscheiden.

Um für die Sonderbeihilfe in Betracht zu kommen, müssen die Erzeuger einen mit einem Verarbeitungsunternehmen innerhalb der Gemeinschaft abgeschlossenen Vertrag vorlegen, in dem sich dieses zur Verwendung der betreffenden Erzeugnisse für Nichtnahrungsmittelzwecke verpflichtet.

Von der Sonderbeihilfe ausgeschlossen sind Verträge über Partien, die für die Produktionserstattung gemäß Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder für die Beihilfe gemäß Artikel 11b derselben Verordnung in Betracht kommen.

Die Sonderbeihilfe wird gewährt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der ersten Lieferung der Erzeugnisse an den Verarbeiter entsprechend dem Liefervertrag, wobei nach drei Jahren eine Kündigungsmöglichkeit besteht.“;

2. in Absatz 4 Buchstabe a) wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Höhe der je Hektar zu zahlenden Sonderbeihilfe nach Absatz 3a wird entsprechend den Kriterien des ersten Unterabsatzes bestimmt. Der Höchstsatz der Beihilfe wird auf 70 % der im ersten Unterabsatz genannten Beihilfe festgesetzt. Bei den betreffenden Flächen tritt die Sonderbeihilfe an die Stelle der Beihilfe für die Flächenstilllegung.“;

3. in Absatz 7 wird

- nach dem Datum des 30. April 1988 folgender Halbsatz eingefügt: „und hinsichtlich der in Absatz 3a genannten Sonderbeihilfe vor dem 1. April 1990“;

- folgender Gedankenstrich angefügt:

„— die besonderen Modalitäten für die Gewährung der Sonderbeihilfe nach Absatz 3a, und zwar insbesondere jene über den Ausschluß bestimmter Verwendungen der betreffenden Erzeugnisse für Nichtnahrungsmittelzwecke, über die Festlegung der Höchstbeträge und der Mindestflächen, die für die Beihilfe in Betracht kommen, den Lieferverträgen, über die Kontrollen, die sich gegebenenfalls auch auf das Verarbeitungsunternehmen erstrecken können, sowie über die Ahndungsmaßnahmen für den Fall, daß die Verpflichtungen nicht eingehalten werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGEN

(PECO/DE/1003)

Betrifft : Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

1. Haushaltsposten: III B Artikel: 390 Bezeichnung: Flächenstilllegung

2. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrags

3. Klassifizierung: Obligatorische Ausgaben/

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme :
Den Landwirten soll es ermöglicht werden, einen Teil ihrer Getreideerzeugung auf den Absatz für neue, andere Verwendungszwecke als die Ernährung auszurichten.

5. Berechnungsweise

5.1. Ausgabenart: Teilweise Erstattung der einzelstaatlichen Ausgaben

5.2. Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 60 bzw. 25% je nach Fall

5.3. Berechnung: (1)
Folgende Kostenbeteiligung für den EAGFL ist vorgesehen :
1990 : 0,5 Mio t x 30,2 Mio ECU = 15,1 Mio ECU
1991 : 1,0 Mio t x 30,2 Mio ECU = 30,2 Mio ECU
1992 : 1,5 Mio t x 30,2 Mio ECU = 45,3 Mio ECU

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1. Fälligkeitsplan der Mittel (Mio ECU)

Haushaltsjahr	
1990	15,1
1991	30,2
1992	45,3
1993	45,3
1994	45,3
Spätere Haushaltsjahre	45,3
Insgesamt	226,5

6.2. Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres: Finanzierung möglich auf der Basis der Mittel, die in Kapitel 39 des Haushaltsvoranschlags für 1990 eingetragen sind.

7. Anmerkungen:

(1) 1 Mio t werden auf etwa 220.000 ha erzeugt.
Die im Rahmen der Flächenstilllegung durchschnittlich gewährte Beihilfe beträgt 400 ECU(H)/ha. Im Rahmen dieser Massnahme beläuft sich die Beihilfe deshalb auf $400 \times 70\% = 280$ ECU(H)/ha.
Der durchschnittliche Erstattungssatz des EAGFL betrüge 49 %.
Je 1 Mio t Getreide belaufen sich die Kosten für Kapitel 39 des EAGFL somit auf $220.000 \text{ ha} \times 280 \text{ ECU(H)/ha} \times 49\% = 30,2 \text{ Mio ECU}$

Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen

Industrielle Flächenstillegungsvariante

Der Vorschlag soll Landwirte unterstützen, neue Absatzmärkte für Getreide zu finden. Dies geschieht durch die Zahlung einer Prämie pro Hektar an Landwirte, die an der Maßnahme teilnehmen; das entsprechende Einkommen wird es ihnen möglich machen, Getreide zu sehr günstigen Preisen an industrielle Verarbeiter zu verkaufen. Es wird erwartet, daß damit eine beschleunigte Entwicklung solcher neuer Absatzmärkte stattfindet, die technisch schon jetzt möglich wären, sich aber nur sehr langsam oder gar nicht entwickelt haben.

Es werden positive Auswirkungen auf die Beschäftigung, vor allem in langfristiger Hinsicht, erwartet.

Diese Art von Unterstützungsmaßnahme birgt ein besonders hohes Betrugsrisiko, so daß administrative Kontrollen bei den teilnehmenden Landwirten stattfinden werden. Andererseits handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme, und die Landwirte werden über diese Kontrollen Bescheid wissen, bevor sie eine Entscheidung über die Teilnahme treffen.

11.05.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über die Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe
im Nichtnahrungsmittelsektor

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz
der Agrarstruktur

KOM(89) 597 endg.; Ratsdok. 10961/89

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission nunmehr dem
Auftrag des Europäischen Rates vom 13. Februar 1988 zur
Vorlage eines Vorschlages für die Förderung nachwachsen-
der Rohstoffe nachgekommen ist.

In seiner jetzigen Form stellt der Vorschlag zur Änderung
der Flächenstillegungsverordnung lediglich eine Fort-
schreibung der Flächenstillegung dar und bietet der
Landwirtschaft keine tatsächliche Perspektive zur Er-
schließung neuer Absatzmärkte. Deshalb hält der Bundesrat
die Vorschläge für nicht ausreichend, um einen erfolgver-
sprechenden Einstieg in die Produktion für den Nicht-
nahrungsmittelsektor zu erreichen.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, bei den
weiteren Verhandlungen in Brüssel für folgendes einzutre-
ten:

...

- Einbeziehung aller für die Verwendung im Nichtnahrungsmittelsektor geeigneten Pflanzen in die Förderungsmaßnahmen.
- Zur besseren Koordinierung und Zusammenarbeit aller Initiativen auf dem Gebiet nachwachsender Rohstoffe hält auch der Bundesrat die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für notwendig. Die Länder sollten an dem Ausschuß beteiligt werden.
- Die Liste der Demonstrationsvorhaben ist zu eng gefaßt. Sie muß die gesamte als nachwachsende Rohstoffe infrage kommende Pflanzenpalette beinhalten.

Es ist darauf zu drängen, daß die Durchführungsbestimmungen und der Finanzrahmen umgehend beschlossen werden, damit noch in diesem Jahr Demonstrationsvorhaben anlaufen können.

3. Der Bundesrat stimmt dem Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur im Prinzip zu. Der vorgeschlagene Weg einer Verknüpfung mit der Flächenstillegung kommt zwar als eine Möglichkeit der Förderung in Betracht, jedoch ist - etwa im Rahmen der noch ausstehenden Maßnahme zur Umstellung auf nicht überschüssige Produkte - eine auf längere Frist gesicherte und differenzierte Förderung der Markteinführung von Nichtnahrungsmittelprodukten auf breiter Basis notwendig.

4. Der Bundesrat hält es für unbedingt erforderlich, daß

- die Förderungsregelung nicht nur auf Getreide beschränkt bleibt, sondern auch auf andere nachwachsende Rohstoffe ausgedehnt wird;

Drucksache 99/90 (Beschluß)

- unter dem Gesichtspunkt einer nicht noch stärkeren Komplizierung und Erschwernis des Verwaltungs- und Kontrollverfahrens auch im Falle der Anwendung der Beihilferegelung für die Verwendung stillgelegter Flächen für Nichtnahrungsmittelzwecke die für die Teilnahme an der Flächenstillegung vorgeschriebene Mindestfläche in Höhe von 20 v. H. der Betriebsfläche anzuwenden ist;
 - die vorgesehene Obergrenze für die Verwendung stillgelegter Flächen für Nichtnahrungsmittelzwecke auf regionale Ebene und nicht auf Einzelbetriebe bezogen wird;
 - die Festlegung des Höchstsatzes der Beihilfe bei Verwendung stillgelegter Flächen in Abhängigkeit vom angebauten Rohstoff und seiner Verwertung zu treffen ist;
 - die vorgesehene Beihilferegelung auch auf die bisher an der Stillegung teilnehmenden Landwirte ausgedehnt wird;
 - die für Nichtnahrungsmittelzwecke erzeugten Mengen nicht in die Berechnung der garantierten Höchstmengen Eingang finden.
5. Daneben hält es der Bundesrat für dringend notwendig, den Anbau nachwachsender Rohstoffe mit Hilfe der noch ausstehenden Maßnahme "Umstellung der Erzeugung auf nicht überschüssige Erzeugnisse" gezielt zu fördern.